



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0525/2022

Amt:	Bauamt	Datum:	09.08.2022
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	31.08.2022	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport sowie auf Befreiungen von Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Friedensstraße / Blütenweg" 1. Änderung
Standort: An den Obstwiesen, Fl.-St.: 197/15

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes „Friedensstraße/Blütenweg“ 1. Änderung. Der Antragsteller möchte auf dem Grundstück ein eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Drempel und Satteldach errichten und beantragt dafür eine Baugenehmigung. Gleichzeitig werden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Friedensstraße/Blütenweg“ 1. Änderung mit beantragt:

1. Überschreitung der östlichen Baugrenze um ca. 2,5 m
2. Überschreitung der maximal zulässigen Traufhöhe um 57 cm auf 4,07 m

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses wird unter Bezugnahme auf § 30 Abs.1 BauGB sowie zur Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Friedensstraße / Blütenweg“ 1. Änderung (Überschreitung östlichen Baugrenze ca. 2,5 m und Überschreitung der maximal zulässigen Traufhöhe um 57 cm auf 4,07 m) wird unter Bezugnahme auf § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Befreiungen sind aus Sicht der Gemeinde städtebaulich vertretbar. Die Verschiebung der Baugrenze resultiert aus der Notwendigkeit des zweiten Stellplatzes. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan, Ansichten